

Die Sparförderung in Österreich

Der vorliegende Aufsatz bietet einen Überblick über die Sparförderung in Österreich. Er beschreibt ihre verschiedenen Formen, gibt Aufschluß über die Renditen, die sich bei begünstigtem Sparen erzielen lassen, und schätzt die daraus für die öffentliche Hand erwachsenden Kosten. Abschließend wird auf die volkswirtschaftliche Problematik der Sparförderung und den Zusammenhang mit anderen Förderungsmaßnahmen hingewiesen

Formen

Sparen im volkswirtschaftlichen Sinn heißt, einen Teil des Einkommens nicht konsumieren. Gleichzeitig mit dem Konsumverzicht muß sich der Sparer entscheiden, ob und wie er den durch Sparen erworbenen Vermögenszuwachs anlegen will (im eigenen Betrieb, auf Sparkonten, in Wertpapieren usw.). Die staatliche Förderung des Sparens, die in verschiedenen Ländern und in verschiedenen Formen besteht, knüpft in der Regel nicht an das Sparen selbst (den Konsumverzicht), sondern an die Verwendung der ersparten Einkommensteile an. Sie bietet finanzielle Anreize, Geldkapital in dieser oder jener Form anzulegen. Die Technik der Sparförderung erklärt sich daraus, daß nur schwer festgestellt werden kann, wieviel die einzelnen Haushalte tatsächlich in einer bestimmten Periode gespart haben, wogegen sich die Geldanlagen viel leichter erfassen und nachweisen lassen. Es ist jedoch zu beachten, daß der Geldanlage nicht notwendigerweise ein Sparen vorausgegangen sein muß (das Geldkapital kann auf dem Kreditwege oder durch Liquidierung einer anderen Geldanlage beschafft worden sein oder durch Enthaltung). Außerdem werden meist nicht alle, sondern nur bestimmte Geldanlagen mit zusätzlichen finanziellen Anreizen ausgestattet. Im Extremfall, wenn nur einige ausgewählte Geldanlagen begünstigt werden, handelt es sich weniger um eine Förderung des Sparens (des Konsumverzichts der Geldgeber) als um eine Förderung bestimmter Kreditnehmer, die aus öffentlichen Mitteln subventioniert werden und damit einen Konkurrenzvorsprung vor anderen, nicht geförderten Kreditnehmern gewinnen.

Die Sparförderung kann beim Erwerb oder beim Ertrag bestimmter Geldanlagen einsetzen. Sie kann nach dem Steuerabzugssystem oder nach dem Prämiensystem eingerichtet werden. Im ersten Fall werden die Anschaffungskosten einer bestimmten

Geldanlage als Abzugsposten bei der Ermittlung der Einkommensteuer (meist auch der Ertragsteuern) anerkannt oder die Kapitalerträge steuerfrei gestellt. Im zweiten Fall erhält der Sparer eine einmalige Prämie in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Anschaffungskosten oder einen jährlichen Zinsenzuschuß. Beim Steuerabzugssystem richtet sich die Steuerersparnis und damit das Ausmaß der öffentlichen Förderung nach dem marginalen Steuersatz des Steuerpflichtigen. Bezieher höherer Einkommen und alleinstehende Personen schneiden günstiger ab als Bezieher niedriger Einkommen und Väter kinderreicher Familien. Die Sparbegünstigung nach beiden Systemen kann nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag beansprucht werden.

In Österreich wird sowohl der Ertrag als auch der Erwerb bestimmter Geldanlagen hauptsächlich nach dem Steuerabzugssystem, teilweise aber auch nach dem Prämiensystem gefördert.

Kapitalerträge fallen (wenn man von Finanzinstituten absieht) meist als Nebeneinkünfte an und unterliegen als solche bis zu einem Freibetrag von 3.600 S jährlich nicht der Einkommensteuer. Ferner können Unselbständige einen zusätzlichen Freibetrag von 3.600 S für Einkünfte aus Aktien und Genossenschaftsanteilen und Selbständige auch für Einkünfte aus festverzinslichen österreichischen Wertpapieren beanspruchen. Zinsen und Anleihen der Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbausfonds und der Energiewirtschaft sind überhaupt steuerfrei und werden nicht auf den Freibetrag angerechnet. Das gleiche gilt für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Aktien, sofern sie vor mehr als einem Jahr erworben wurden (Der Ertrag von Aktien besteht hauptsächlich im Kapitalgewinn, denn die ausgeschütteten Dividenden sind im allgemeinen sehr niedrig) Infolge der vielen Steuerbefreiungen und der teilweise sehr schwierigen Erfassung (z. B. von Zinsen für Sparguthaben) werden

die Erträge aus Geldanlagen (soweit sie nicht in Finanzinstituten anfallen) nur zu einem geringen Teil besteuert. Die Einkommensteuerstatistik 1956 erfaßte Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 170 6 Mill. S, davon waren 76 8 Mill. S Nebeneinkünfte, die sich auf 15 200 Fälle verteilten. Das von der Steuerstatistik erfaßte durchschnittliche Nebeneinkommen aus Kapitalvermögen war mit etwas mehr als 5 000 S nur wenig höher als der Freibetrag für Nebeneinkünfte von 3 600 S.

Sind die *Erträge* von mehr oder weniger allen Geldanlagen (allerdings nicht in gleichem Ausmaß) steuerfrei, so wird der *Erwerb* nur in drei Fällen begünstigt: Bausparverträgen, Versicherungsverträgen sowie Anleihen der öffentlichen Hand, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Elektrizitätswirtschaft¹⁾. Die Anschaffung von sonstigen festverzinslichen Wertpapieren und Aktien sowie das normale Kontensparen (auch wenn die Beträge längerfristig gebunden werden) fallen nicht unter die Sparbegünstigungen und sind insofern benachteiligt.

Das *Bau- und Versicherungssparen* wird nach dem Steuerabzugssystem begünstigt. Bausparer können ihre jährlichen Einlagen als Sonderausgaben absetzen, wenn ihr Bausparvertrag mindestens fünf Jahre läuft und sie regelmäßig (monatlich) Beiträge leisten. Nach Ablauf des fünften Jahres können sie über ihr Sparkapital frei verfügen. Die Steuerbefreiung für Versicherungsprämien gilt für freiwillig abgeschlossene Versicherungsverträge mit Ausnahme der Schadensversicherung. Die steuerlich absetzbaren Sonderausgaben wurden mit 7 000 S jährlich für den Steuerpflichtigen (14 000 S für Steuerpflichtige über 50 Jahre) und weiteren 1 000 S für seine Frau und jedes minderjährige Kind begrenzt.

Der Erwerb von *Anleihen* der Gebietskörperschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds und der Elektrizitätswirtschaft wird teils nach dem Steuerabzugssystem und teils nach dem Prämien-system subventioniert. Selbständige können die Anschaffungskosten der Anleihen bis zu 10% ihres steuerpflichtigen Gewinns als Betriebsausgabe absetzen (Steuerabzugssystem). Unselbständige erhalten beim Erwerb von jährlich höchstens 50 000 S Anleihen eine Prämie von 15% des Nennwertes, die formal als Einkommenrückerstattung bezeichnet, aber auch dann gewährt wird, wenn der Zeichner überhaupt keine Einkommensteuer zahlt (Prä-

miensystem). Die Begünstigungen gelten nur, wenn die Wertpapiere im Jahr der Emission angeschafft und bis zur Tilgung behalten werden. Werden sie früher verkauft, so muß die Steuerersparnis oder die Prämie zurückgezahlt werden. Der Anleihezeichner hat in diesem Fall keine Subvention, wohl aber einen zinsenlosen Staatskredit für die Dauer der Geldanlage erhalten.

Ausmaß

Die öffentliche Sparförderung sichert dem Bau-, Versicherungs- und Anleihesparer außer den Zinsen, die der Schuldner zahlt, einen zusätzlichen Ertrag aus öffentlichen Mitteln in Form von Prämien oder Steuerersparnissen. Aus den Bestimmungen der Sparförderung ist nicht ohne weiters ersichtlich, wie lohnend verschiedene Geldanlagen für den Sparer sind und wieviel die öffentliche Hand zuschießt. Um diese Fragen zu klären, wurden Normalverzinsung und staatliche Sparbegünstigung auf einen einheitlichen Nenner gebracht und zu einer Gesamtrendite des angelegten Nettokapitals zusammengefaßt. Sie gibt an, wie hoch nicht-begünstigte Geldanlagen verzinst werden müßten, damit sie für den Sparer gleich rentabel sind wie die begünstigten Geldanlagen. Die Prozentsätze beziehen sich auf die Bruttoverzinsung vor Abzug der Steuern für den Kapitalertrag. Die Besteuerung der Kapitalerträge wurde vernachlässigt, weil sie je nach den persönlichen und sachlichen Kriterien, nach denen sie bemessen wird, sehr unterschiedlich ist. Sie spielt außerdem für den normalen Sparer (im Gegensatz zu den Finanzinstituten) infolge der zahlreichen Steuerbefreiungen ohnehin nur eine unbedeutende Rolle.

Die höchste Gesamtverzinsung (Gesamtrendite) für die Bezieher mittlerer und hoher Einkommen bieten *Bausparverträge*. Sie beträgt in der Steuergruppe I (Ledige) bei einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2 500 S 17 6% und steigt bis zu einem Bruttoeinkommen von 20 000 S auf 44 7%. In der Steuergruppe III/2 (Verheiratete mit 2 Kindern) lauten die entsprechenden Zinssätze 6 8% und 38 3%. Die höchstmögliche Gesamtverzinsung beträgt 57 4%. Sie wird bei einem Monateinkom-

Bausparen

Monatl. Bruttoeinkommen S	Gesamtverzinsung in % bei Steuergruppe			
	I	II	III/1	III/2
2 500 -	17 6	12 6	11 2	6 8
5 000 -	31 3	21 7	20 7	19 7
7 500 -	31 5	24 8	24 8	24 8
10 000 -	34 5	27 2	27 1	27 1
20 000 -	44 7	35 9	37 1	38 3

¹⁾ Im weiteren Sinne zählt auch die steuerliche Investitionsbegünstigung hierzu, denn sie fördert die Geldanlage in eigenen Unternehmen.

men von mehr als 167.000 S erreicht (die marginale Steuerbelastung beträgt ab diesem Einkommen 63 72%).

Der Berechnung wurde ein Bausparvertrag mit 4 1/2% Einlagenverzinsung und Kündigung nach dem fünften Jahr zugrundegelegt. Ferner wurde angenommen, daß die jährlichen Beiträge voll als Sonderausgaben abgesetzt und gegen Jahresende eingezahlt werden. Der Gesamtbetrag, über den der Bausparer nach dem fünften Jahr verfügen kann, läßt sich als der Endwert E einer fünfjährigen ($n = 5$), nachschüssigen Rente R bei einem Zinssatz p auffassen, wobei die Höhe der jährlichen Rente der Nettoeinlage (Einlage minus Steuerersparnis) entspricht. Die Formel für den Endwert lautet:

$$E = R \frac{q^n - 1}{q - 1}; \quad q = 1 + \frac{p}{100}$$

Da der Endwert E , die Rente R und die Laufzeit n bekannt sind, läßt sich der Zinssatz p (graphisch) bestimmen.

Die Renditen in obiger Übersicht verdeutlichen die Merkmale des Steuerabzugssystems. Die Renditen sind umso größer, je höher die Einkommen sind und je geringer die Zahl der Familienmitglieder ist, verhalten sich also gerade umgekehrt proportional zur marginalen Steuerbelastung. Die schon in mittleren Einkommenstufen auffallend hohen Erträge erklären sich daraus, daß die Bauspargelder durchschnittlich nur 2 1/2 Jahre gebunden sind und sich daher die mit der Jahressparrate verbundene Steuerermäßigung auf eine kurze Laufzeit verteilt. Die Renditen gelten sowohl für Selbständige als auch für Unselbständige¹⁾

Das *Versicherungssparen* wird nach dem gleichen Prinzip gefördert wie das Bausparen. Die Berechnung einer Gesamtrendite ist hier insofern problematisch, als die steuerlich abzugsfähige Prämie in der Lebensversicherung nicht nur eine Sparquote, sondern auch eine Risikoquote enthält²⁾. Die sich für die Sparquote ergebende Rendite dürfte im allgemeinen etwas niedriger sein als beim Bausparen, da die Lebensversicherung die Prämien zu einem Rechnungszinsfuß von 3% kalkuliert. Ander-

¹⁾ Der Berechnung wurde die Lohnsteuertabelle zugrundegelegt. Die Bruttoeinkommen verstehen sich daher einschließlich jener steuerlich anerkannten Abzugsposten, die bereits in die Lohnsteuertabelle eingebaut sind (Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Interessenvertretungen und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Pauschalbetrag für Werbungskosten). Für Selbständige ergibt sich dann die gleiche Verzinsung wie für Unselbständige, wenn sie steuerliche Abzugsposten in gleicher Höhe geltend machen.

²⁾ Die ebenfalls abzugsfähigen Prämien zur freiwilligen Krankenversicherung bestehen hauptsächlich aus einer Risikoquote (einschließlich Verwaltungskostenanteil), für die sich keine sinnvolle Rendite berechnen läßt.

erseits kommt dem Versicherungssparer zugute, daß sich die steuerliche Abzugsfähigkeit auf die Gesamtprämie und daher auch auf die in ihr enthaltene Risikoprämie erstreckt.

Das *Anleihe-sparen* ergibt stark unterschiedliche Renditen, je nachdem ob Selbständige (Steuerabzugssystem) oder Unselbständige (Prämiensystem) zeichnen. In der Gruppe der Selbständigen ist zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflichen zu unterscheiden. Diese sparen nur Einkommensteuer, jene auch Gewerbesteuer. Wählt man den gegenwärtig üblichen Anleihetyp, so erhält man folgende Gesamtrendite: Bei einem jährlichen Bruttoeinkommen von 25.000 S trägt das Anleihe-sparen für einen Gewerbetreibenden je nach Steuergruppe 13% bis 17% und für einen Freiberuflichen 10% bis 14% Zinsen. Die Gesamtverzinsung steigt mit dem Einkommen (und der marginalen Steuerbelastung), sie beträgt bei einem Jahreseinkommen von 100.000 S 19% bis 22% und 16% bis 19%. In den höchsten Einkommensstufen werden Renditen von 30% und mehr erzielt.

Anleihe-sparen von Gewerbetreibenden

Jährliches Einkommen ¹⁾ S	Anleihe-Zeichnung S	Gesamtverzinsung in % bei Steuergruppe			
		I	II	III/1	III/2
25 000 —	2 000 —	17,3	14,9	14,1	13,4
50 000 —	4 000 —	22,8	17,7	17,2	16,7
100 000 —	8 000 —	22,3	18,9	18,9	18,9
500 000 —	42 000 —	29,5	24,5	24,5	24,5
3 000 000 —	255 000 —	37,5	30,3	30,3	30,3

¹⁾ Brutto-Einkommen vor Abzug der Gewerbesteuer

Anleihe-sparen von Freiberuflichen

Jährliches Einkommen S	Anleihe-Zeichnung S	Gesamtverzinsung in % bei Steuergruppe			
		I	II	III/1	III/2
25 000 —	2 000 —	13,7	11,2	10,6	9,9
50 000 —	4 000 —	18,2	13,7	13,3	12,9
100 000 —	10 000 —	19,2	16,0	16,0	16,0
500 000 —	50 000 —	24,6	20,2	20,2	20,2
3 000 000 —	300 000 —	32,0	25,4	25,4	25,4

Die Renditen in den obigen Übersichten wurden für eine Anleihe mit 7% Verzinsung, Emissionskurs 98, und 10 Jahren Laufzeit berechnet. Zunächst wurde die Ersparnis an Einkommensteuer (für Gewerbetreibende auch an Gewerbesteuer) von den Anschaffungskosten abgezogen. Die Gesamtrendite p des auf diese Weise ermittelten Netto-Kapitals A ergab sich sodann aus den jährlichen Zinsen Z bezogen auf das angelegte Netto-Kapital zusätzlich eines Zuschlages für den Unterschied zwischen den Netto-Anschaffungskosten und der Rücklösung der Anleihe zum Nominalwert E , berechnet nach der Zinseszinsformel

$$p = 100 \left(\frac{Z}{A} + \sqrt[n]{\frac{E}{A}} - 1 \right)$$

für $Z = 7$, $E = 100$ und $n = 10$

Körperschaften können unter den gleichen Bedingungen Anleihen erwerben wie physische Personen in selbständiger Tätigkeit. Da die Marginalsätze der Körperschaftsteuer bei gleichem Einkommen niedriger sind als die der Einkommensteuer, erzielen Körperschaften etwas geringere Gesamtverzinsungen als Gewerbetreibende. Die Gesamtrendite beträgt bei einem Gewerbeertrag von 50.000 S 17,3% und steigt bis zu einem Gewerbeertrag von 3 Mill. S auf 27,9%. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß Körperschaften meist höhere Erträge haben als gewerbliche Einzelunternehmungen oder Personengesellschaften, so daß sie im Durchschnitt dennoch höhere Renditen beim Anleiheparen erzielen.

Steuerbegünstigte Anschaffung von Anleihen durch Körperschaften

Gewerbeertrag S	Anleihezeichnung S	Gesamt- verzinsung %
50.000 -	4.000 -	17,3
100.000 -	8.000 -	19,8
500.000 -	42.000 -	25,2
3.000.000 -	255.000 -	27,9

Das Anleiheparen der Unselbständigen wird nach dem Sparprämienystem gefördert. Die Gesamtverzinsung ist daher unabhängig von der Steuerleistung des Zeichners. Sie beträgt für den gegenwärtig üblichen Anleihetyp einheitlich 10,3% und ist viel niedriger als für Gewerbetreibende selbst mit kleinen und mittleren Einkommen (Schon bei einem Monatseinkommen von 1.700 S erhält ein Gewerbetreibender mit 2 Kindern um ein Drittel höhere Zinsen als ein Unselbständiger.) Andererseits können bis zu einem Jahreseinkommen von einer halben Million S Unselbständige einen größeren Betrag steuerbegünstigt zeichnen.

Die Rendite wurde grundsätzlich ebenso berechnet wie die für das Anleiheparen der Selbständigen. Durch die Prämie ermäßigt sich der Anschaffungspreis von 98 auf 83. Die Differenz zum Rücklösungskurs von 100 entspricht bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 10 Jahren einer Verzinsung von 1,88% (berechnet zu Zinseszinsen). Die Normalverzinsung von 7% ergibt auf den Nettoanschaffungspreis bezogen eine effektive Verzinsung von 8,43%. Die Gesamtverzinsung beträgt somit 10,31%.

Kosten

Die Förderung des Bau-, Versicherungs- und Anleiheparens schmälert die Einnahmen der öffentlichen Hand (hauptsächlich des Bundes, zum Teil aber auch der Länder und Gemeinden). Wie hoch die Gesamtkosten der Sparförderung sind,

läßt sich nicht genau errechnen, da weder das durchschnittliche Einkommen der Sparer und ihre marginale Steuerbelastung noch die Höhe der begünstigten Beträge bekannt sind. Eine überschlägige Schätzung für 1959 (für 1960 liegen noch nicht genügend Daten vor) ergab folgendes:

Die *Spareinlagen* bei den Bausparkassen wuchsen 1959 um etwa 275 Mill. S. Dieser Zuwachs ist der Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen. Legt man die Verhältnisse der „Bausparkasse der österreichischen Sparkassen“ zugrunde (dort verhielt sich der Netto-Einlagenzuwachs zu den Brutto-Einzahlungen wie 1 zu 1,8), so dürfte auf Bausparkonten insgesamt eine halbe Milliarde Schilling eingezahlt worden sein. Die Steuerersparnis kann auf durchschnittlich ein Drittel der Jahresprämie geschätzt werden. Dieser Satz wird schon bei Monatseinkommen von weniger als 5.000 S erreicht und in höheren Einkommensstufen stark überschritten (im Grenzfall beträgt die Steuerersparnis zwei Drittel der Einlagen). Viele echte Bausparer (die nicht nur wegen der Steuerermäßigung Bausparverträge abgeschlossen haben) leisten aber größere Jahreseinlagen, als sie als Sonderausgaben absetzen können. Unter diesen Annahmen (Brutto-Bausparsumme 0,5 Mrd. S, Steuerersparnis ein Drittel der Jahresprämie) erforderte die staatliche Förderung des Bausparens 1959 170 Mill. S.

Für das *Versicherungsparen* können ähnliche Annahmen getroffen werden wie für das Bausparen, da beide nach den gleichen Gesichtspunkten gefördert werden. 1959 erreichten die Prämieinzahlungen bei der Lebensversicherung 448 Mill. S und bei der freiwilligen Krankenversicherung 434 Mill. S. Selbst wenn man die übrigen freiwilligen Versicherungsverträge vernachlässigt, die mit Ausnahme der Elementarversicherung ebenfalls begünstigt werden, und annimmt, daß nur 80% der Prämien als Sonderausgaben geltend gemacht wurden, betrug der Steuerausfall etwa 230 Mill. S.

Um die Förderungskosten des *Anleiheparens* zu schätzen, muß zwischen verschiedenen Käufergruppen unterschieden werden. Insgesamt wurden 1959 im Inland etwa 3,9 Mrd. S Anleihen abgesetzt. Davon übernahmen nach Schätzungen der Nationalbank 1,9 Mrd. S die Kreditunternehmungen, hauptsächlich für Anlagezwecke. Nur ein sehr kleiner Teil dieses Betrages, etwa 50 Mill. S, konnte steuerbegünstigt erworben werden, denn die Gewinne des Kreditapparats dürften 1/2 Mrd. S nicht überschritten haben. Unterstellt man eine marginale Steuerbelastung des Kreditapparats von 40%, so ergibt sich ein Steuerausfall von 20 Mill. S.

Firmen und Private zeichneten 1959 etwa 17 Mrd. S. Im Gegensatz zum Kreditapparat dürfte dieser Zeichnungskreis den Großteil der Anleihe steuerbegünstigt erworben haben. Die steuerliche Marginalbelastung ist hier besonders schwierig zu schätzen, da Unselbständige nur eine Prämie von 15% des Anschaffungspreises erhalten, während die Steuerersparnis für Selbständige, vor allem in den oberen Einkommensstufen, die für Anleihezeichnungen hauptsächlich in Frage kommen, 50% und mehr beträgt. Unter der Annahme, daß 80% der von Privaten und Firmen übernommenen Anleihen steuerbegünstigt waren und der durchschnittliche marginale Steuersatz 35% betrug, erreichte die Steuerersparnis dieser Gruppe mehr als 470 Mill. S. Kreditunternehmungen sowie Firmen und Private zusammen haben demnach 500 Mill. S. Steuern durch das Zeichnen von begünstigten Anleihen erspart. In dieser Schätzung sind die Kapital-sammelstellen nicht enthalten, die 400 Mill. S. Anleihen übernahmen. Diese Gruppe ist sehr uneinheitlich und z. T. überhaupt nicht steuerpflichtig.

Die Zusammenfassung ergibt: Die staatliche Förderung des Bausparens kostete 1959 schätzungsweise 170 Mill. S., die des Versicherungssparens 230 Mill. S. und die des Anleiheparens 500 Mill. S., zusammen also 900 Mill. S. Diese Schätzung berücksichtigt nur die Begünstigungen beim Erwerb der Geldanlagen, nicht aber die verschiedenen Steuerbefreiungen des Ertrages. Seit 1959 dürften die Kosten der Sparförderung noch gestiegen sein, da insbesondere das Bau- und Versicherungssparen einen ständigen Aufschwung nimmt.

Volkswirtschaftliche Problematik

Das gegenwärtige System der Sparförderung hat offenkundige Schwächen:

Da nur einige Geldanlagen (Bausparen, Versicherungssparen, Anleiheparen) begünstigt werden, ist der Kapitalmarkt gespalten in einen von Staats wegen geförderten Teil und in einen nicht geförderten Teil mit sehr unterschiedlichen Renditen. Normale Sparguthaben werden nur mit $3\frac{1}{2}\%$ (bei einjähriger Bindung mit 4%) verzinst und die Effektivverzinsung von Pfandbriefen beträgt nur 7%, obwohl ihre durchschnittliche Laufzeit mit 20 Jahren sehr lang ist. Dagegen können schon Empfänger mittlerer Einkommen im Wege des Bausparens dank der staatlichen Förderung bei durchschnittlich nur $2\frac{1}{2}$ jähriger Bindung des angelegten Kapitals Renditen von 20%, 30% und mehr erzielen, allerdings nur bis zur Höhe der steuerlich

anerkannten Sonderausgaben. Etwas geringere, aber noch immer viel höhere Renditen als beim nicht begünstigten Sparen ergeben sich für Selbständige beim Erwerb von Anleihen. Die Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten für Geldkapital (z. B. zwischen Bausparkassen und normalen Sparkassen oder zwischen öffentlichen und privaten Anleihe-schuldern) werden auf diese Weise verfälscht.

Das Steuerabzugssystem bewirkt, daß umso höhere Renditen erzielt werden, je höher das Einkommen und je kleiner die Familie ist. Die Sparförderung kommt damit hauptsächlich jenen Bevölkerungsschichten zugute, die dank ihren Einkommens- und Familienverhältnissen ohnehin sparkräftig sind. Auch darf nicht übersehen werden, daß Bezieher höherer Einkommen und vor allem selbständig Tätige mit einem entsprechenden Betriebsvermögen verhältnismäßig leicht begünstigte Geldanlagen im Kreditwege oder durch Liquidierung anderer Vermögensanlagen finanzieren können. Sie brauchen gar nicht zu sparen, um in den Genuß der Sparbegünstigung zu kommen. Unselbständige mit nur wenig Vermögen dagegen können begünstigt Geldanlagen in der Regel nur erwerben, wenn sie ihren Konsum einschränken.

Das gegenwärtige Sparförderungssystem ist sehr unübersichtlich. Da die Bestimmungen verschieden sind und das Steuerabzugssystem überwiegt, sind die Renditen verschiedener Geldanlagen nicht ohne weiteres ersichtlich, sondern in weiten Kreisen unbekannt. Der Gesetzgeber hätte kaum so hohe und so unterschiedliche Renditen zugestanden, wenn die gesamte Sparförderung einheitlich auf dem Prämiensystem aufgebaut worden wäre (Die gegenwärtige Gesamtverzinsung beim Kauf von Anleihen entspricht einer Prämie von 27% bis 69% des Nominales für Selbständige und von 39% bis 59% für Körperschaften. Beim Bausparen müßten 4% bis 54% der Einlagen rückvergütet werden.)

Schließlich kostet die Sparförderung der öffentlichen Hand sehr viel. Der Steuerausfall wird nur zu einem sehr geringen Teil dadurch wettgemacht, daß die vermehrte Spartätigkeit ein stärkeres Wirtschaftswachstum ermöglicht, an dem auch der Fiskus partizipiert. Wahrscheinlich ließe sich durch ein einfacheres und übersichtlicheres System mit größerer Breitenwirkung, geringerer Diskriminierung und geringeren Kosten ein größerer Effekt erzielen. Auch der mit der staatlichen Förderung des Anleiheparens verbundene Nebenzweck, dem Staat eine Vorzugstellung auf dem Kapitalmarkt einzuräumen, rechtfertigt kaum den Aufwand. Bemerkenswerterweise hat sich gerade der Bund in

letzter Zeit nicht zuletzt wegen der hohen Kosten gescheut, Anleihen im Inland aufzunehmen, und Auslandsanleihen vorgezogen.

Das gegenwärtige System der Sparförderung wird verständlich, wenn man die staatlichen Eingriffe auf anderen Gebieten berücksichtigt und seine historischen Wurzeln kennt. Da die steuerliche Investitionsbegünstigung zur Selbstfinanzierung, d. h. zu Investitionen im eigenen Betrieb anregt, bedarf es starker finanzieller Anreize, Selbständige oder Körperschaften zu veranlassen, Staatspapiere zu zeichnen. Besondere Begünstigungen des Bausparens (sofern es sich um echte Bausparer handelt) lassen sich insofern rechtfertigen, als die öffentliche Hand weniger Mittel für den Wohnungsbau bereitzustellen braucht, wenn Private selbst für ihr Heim vorsorgen. Ähnliches gilt für das Verhältnis Sozialversicherung und Privatversicherung. Die Diskriminierung schließlich zwischen Bausparern und normalen

Kontensparern sowie zwischen öffentlichen Anleihen (einschließlich von Anleihen der Energiewirtschaft) und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren ist ein historischer Zufall. Von 1953 bis 1955 bestand ein allgemeines Sparförderungsgesetz, das das Konten- und Anleihsparen nach dem Prämien-system begünstigte. Es wurde jedoch 1956 nicht mehr verlängert, weil sich die Koalitionsparteien nicht einigen konnten, ob auch der Erwerb von Aktien in die Sparförderung miteinbezogen werden soll.

Eine Neuordnung der Sparförderung wäre sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus sozialen Gründen wünschenswert. Sie muß aber auf benachbarte Bereiche der Wirtschaftspolitik Bedacht nehmen und grundsätzlich neue Lösungen finden, die nicht nur ein hohes Sparvolumen, sondern möglichst auch eine optimale Verwendung des volkswirtschaftlichen Kapitals sichern.
